

Abschrift

INGER

27. April 2017

212



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 3 A 42/17 HAL

Überzeugter  
Atheist

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Flöther & Wissing,  
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),  
(- B2184/16 -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge,  
Frankestraße 210, 90461 Nürnberg,  
(- 6348163-439 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht Iran

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
22. März 2018 durch die Richterin am Arbeitsgericht Ciesla als Einzelrichterin für Recht  
erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückge-  
nommen hat.

Die Beklagte wird im Übrigen unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. August 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu-zuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu  $\frac{1}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{3}{4}$  tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der am [REDACTED] 1988 in Teheran geborene Kläger ist iranischer Staatsbürger, persischer Volkszugehörigkeit und ursprünglich muslimisch - schiitischen Glaubens, nunmehr nach eigenen Angaben Atheist. Der Kläger ist am 17. November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; sein Herkunftsland Iran hat er am 7. November 2016 verlassen. Nachdem er mit dem Flugzeug in die Türkei geflogen ist, gelangte er über Griechenland und der sogenannten Balkanroute nach Deutschland. Seinen Asylantrag stellte er am 24. Juni 2016.

In der persönlichen Anhörung am 22. Juli 2016 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden Bundesamt) gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe im Iran eine Freundin gehabt. Sie hätten auch heiraten wollen, sie sei jedoch – was er nicht gewusst habe – einen Cousin versprochen gewesen. Der Cousin sei dann mit zwei Freunden zu seiner Arbeitsstätte gekommen und habe ihn bedroht. Er solle mit der Frau abrechnen, ansonsten drohe ihm Ärger. Er habe erklärt, dass er dies nicht machen werde. Seiner damaligen Freundin habe er von dem Vorfall berichtet, ihr aber auch gesagt, dass sie erst mal ihre Probleme lösen solle. Da die Verwandten in der

Folge häufiger an seiner Arbeitsstelle aufgetaucht seien, habe sein Chef gedacht, er habe viele Probleme und ihn entlassen. Er habe dann zu seiner Freundin gesagt, er fliege erst mal in den Urlaub in die Türkei. Er sei von dort aus aber nach Deutschland gegangen.

Mit Bescheid vom 31. August 2016 lehnte das Bundesamt sowohl die Asylenerkennung als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Gewährung subsidiären Schutzes ab. Des Weiteren stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthaltG nicht vorliegen. Zugleich forderte sie den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und befristete das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal vorgetragen. Der Kläger habe zwar an Demonstrationen teilgenommen, sei aber nicht erwischt worden. Bei den Problemen mit seiner Freundin würde es sich um innerfamiliäre Auseinandersetzungen handeln. Zudem sei der Vortrag widersprüchlich und deshalb nicht glaubhaft. Zunächst habe der Kläger angegeben, er habe sich gegenüber den Verwandten der Freundin zu dieser bekannt, dann sei er aber in den Urlaub in die Türkei geflogen, weil er keine Frau haben möchte, die Probleme mache. Darüber hinaus könne der Kläger dem ganzen entgehen, in dem er aus Teheran wegziehe. Dies sei ihm aufgrund seines Alters und seines Berufes auch möglich.

Gegen den am 3. September 2016 zugestellten Bescheid des Bundesamtes vom 31. August 2016 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 5. September 2016, am selben Tage bei Gericht eingegangenen Klage eingereicht.

Schriftsätzlich brachte der Kläger vor, er sei Atheist und wäre 28 Jahre gezwungen worden den muslimischen Glauben auszuüben. Nachdem die Familie seiner Freundin dies erfahren habe, habe es Probleme gegeben. Seine Fluchtsituation habe er nicht richtig geschildert. Sie beruhe insbesondere auf den Umstand dass er kein Muslim sei und eine Beziehung zu einem muslimischen Mädchen gehabt habe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger den Antrag bezüglich der Verpflichtung ihn als Asylberechtigten i. Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen, zurückgenommen.

Klarstellend hat der Kläger darauf hingewiesen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG beantragt wird.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.08.2016 – zugestellt am 3.09.2016 – aufzuheben.
2. hilfsweise den Leiter des Bundesamtes Nürnberger zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz anzuerkennen
3. weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.
4. die Beklagte zu verpflichten, das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. Ziffer 6 des Bescheides auf 0 Monate zu befristen.

Klarstellend weist der Klägervertreter darauf hin, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG mit beantragt wird.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf die im Bescheid vom 31. August 2016 angegebenen Gründe.

Auf die Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie auf das überreichte iranische Dokument in Kopie (Ladung) sowie auf die von der Dolmetscherin vorgenommene Übersetzung wird Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Asylakte sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2018 Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 12. Februar 2018 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Sache entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf die Möglichkeit hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen wurde (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die nunmehr noch aufrechterhaltene Klage ist zulässig begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 31. August 2016 ist, soweit er Gegenstand der Klage ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu.

Soweit es die Ablehnung des Klägers als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG betrifft, ist der Bescheid vom 31. August 2016 mit der Klagerücknahme unanfechtbar geworden und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 AsylG hat das erkennende Gericht bei Streitigkeiten aus dem Asylgesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der

gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Demgemäß ist vorliegend das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) zuletzt geändert durch Art 6 Abs. 14 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) sowie des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. S. 162), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. S. 2094) anzuwenden.

Nach den §§ 3 bis 3 e AsylG bestimmt sich, ob einem schutzsuchenden Ausländer der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann. Die Vorschriften sind mit der Umsetzung der Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (Abl. EU Nr. L 337, S. 9 - Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie)) in das deutsche Recht aufgenommen worden. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt, wenn er als Flüchtling im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift angesehen werden kann und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bzw. die in Abs. 2 oder 3 genannten Ausschlussgründe dieser Regelung nicht vorliegen. Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei ist es unerheblich, ob er die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes besitzt, das ihm keinen Schutz vor Verfolgung bieten kann oder er als Staatenloser dort lediglich seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 Handlungen, die (1) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist oder die (2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 a Abs. 1 AsylG werden in Absatz 2 dieser Vorschrift in den Ziffern 1 bis 6 angegeben. Die Verfolgungshandlung muss zudem entweder bereits eingetreten sein oder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, sollte der Ausländer in das Herkunftsland zurückkehren (BVerwG v. 27.4.2010 – 10 C 5/09 - juris Rn. 20 ff.).

Weiterhin muss die Verfolgungshandlung an eines der in § 3 Abs. 1 Nr.1 genannten und in § 3 b AsylG näher beschriebenen flüchtlingsrelevanten Merkmale (Verfolgungsgrund) anknüpfen (§ 3 a Abs. 3 AsylG), wobei der schutzsuchende Ausländer die Verfolgung auslösenden Merkmale nicht tatsächlich aufweisen muss. Ausreichend ist nach § 3 b Abs. 2 AsylG vielmehr, dass ihm diese von seinen Verfolgern zugeordnet werden. Die Verfolgung kann dabei vom Staat aber auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, § 3 c AsylG.

Für den Einzelfall ist mithin zu prüfen, ob ein die Verfolgung begründendes Merkmal (§ 3 Abs. 1, § 3 b Abs. 1 AsylG) bei dem Schutzsuchenden, eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 a Abs. 1, 2 AsylG sowie eine Verknüpfung zwischen diesen beiden Voraussetzungen vorliegt und eine Verfolgungshandlung bereits eingetreten ist oder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Des Weiteren müssen Voraussetzungen der §§ 3 c bis 3 e AsylG gegeben sein.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hält sich der Kläger nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 VwGO) aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes auf. Im Falle einer Rückkehr in den Iran würde ihm aufgrund seines ernsthaften und glaubhaften Abfalls vom Islam eine Verfolgung im Sinne des § 3 a Abs. 1 AsylG drohen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht dem Kläger auch nicht zur Verfügung, § 3 e AsylG.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG wird die Religion als Verfolgung begründendes Merkmal angegeben. § 3 b Abs. 1 Nr. 2 führt sodann näher aus, dass der Begriff Religion jede "...theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;..." umfasst. Der Begriff Religion in § 3 b Nr. 2 AsylG erstreckt sich damit auf alle Handlungen im öffentlichen und privaten Bereich. Ein Eingriff in dieses Recht kann sich mithin sowohl aus einem Eingriff in die Freiheit seinen Glauben öffentlich zu leben, als auch auf die Freiheit seinen Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, ergeben. Demzufolge liegt eine Verletzung nicht nur vor, wenn der Kernbereich (forum internum) der Religionsfreiheit verletzt wird, sondern es wird auch die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit geschützt (forum externum) (vgl. zu alledem nur EuGH v. 5.9.2012 C – 71/11 und 99/11 – juris Rn. 62 f., dem folgend BVerwG v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris 24 f.).

Der Kläger ist nach eigenen Angaben vom muslimischen Glauben abgefallen und glaubt an keinen Gott mehr; er ist Atheist geworden. Dem Wortlaut der Vorschrift nach

wird der Atheismus ebenfalls vom Begriff der Religion in § 3 b Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 AsylG erfasst. Ein die Verfolgung begründendes Merkmal liegt damit vor.

Als Verfolgung gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts zur Folge haben. Der Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 10 Charta der Grundrechte der EU (im folgenden Charta GR-EU) stellt solch ein grundlegendes Menschenrecht dar (vgl. nur EuGH v. 5.9.2012, C – 71/11 und C – 99/11 - juris, Rn 57 f). Art. 10 Charta GR-EU umfasst dabei auch die sogenannte negative Religionsfreiheit. Dies bedeutet, auch der Glaube an nichts zu Glauben und somit die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen oder an bestimmten religiösen Handlungen nicht teilzunehmen, ist von diesem Grundrecht geschützt (vgl. nur statt vieler Bernsdorff in Meyer, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2014, Art. 10 Rn. 12). Für einen Eingriff, der nach § 3 a Abs. 1 AsylG als Verfolgung bewertet werden kann, bedarf es demgemäß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung einer Handlung, die eine schwerwiegende Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechts auf Religionsfreiheit darstellt und den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. nur EuGH v. 5.9.2012, C – 71/11 und C – 99/11 – juris Rn. 57 ff., BVerwG v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris 21 ff., VGH Baden-Württemberg v. 12.6.2013 – A 11 S 757/13 – juris 41 ff.). Die Beurteilung, ob eine Handlung die notwendige Schwere aufweist, um eine Verfolgung im Sinne des § 3 a Abs. 1 AsylG zu sein, hängt vom Vorliegen bestimmter objektiver und subjektiver Gesichtspunkte ab. (EuGH, a.a.O., Rn. 70 f.; BVerwG, a.a.O., Rn. 28 ff.). Als objektiver Gesichtspunkt kann die Schwere der Verletzung anderer Rechtsgüter herangezogen werden, die dem Betroffenen bei der Ausübung seiner Religion drohen werden. Hat der Ausländer bei Ausübung seiner Religion in der Öffentlichkeit mit der Gefahr zu rechnen, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein, so kann die erforderliche Schwere angenommen werden. Bei Strafverfolgungsmaßnahmen im Herkunftsland kommt es dabei auch darauf an, ob die Maßnahmen tatsächlich durchgesetzt werden. Nur dann ist eine beachtliche und wahrscheinliche Verfolgungsgefahr vorhanden (vgl. nur EuGH, a.a.O., Rn. 70; BVerwG, a.a.O., Rn. 29, OVG NRW v. 7.11.2012 – 13 A 1999/07.A – juris Rn. 35). Die Wichtigkeit der Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität hingegen ist als subjektives Element zu bewerten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die vom Betroffenen ausgeübte Praxis für die Religionsgemeinschaft an sich von zentraler Bedeutung ist, sondern ob sie für den Betroffenen für die Wahrung seiner religiösen Identität von tragender Bedeutung ist. Im Vordergrund steht somit, ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für den Betroffenen nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 29). Für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist damit die Intensität des Drucks auf die Willensbildung des betroffenen Ausländers, seinen Glauben auszuüben oder darauf zu

verzichten, ausschlaggebend (BVerwG, a.a.O. Rn. 29; VGH BW v. 12.6.2013 – A 11 S 757/13 – juris Rn. 48).

Diesen Umstand hat der Betroffene zur vollen Überzeugung des Gerichts nachzuweisen (BVerwG v. 25.8.2015 - 1 B 40/15 - juris Rn. 13; v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris Rn. 30; OVG NRW, B.v. 11.10.2013 - 13 A 2041/13.A - juris Rn. 7; v. 7.11.2012 - 13 A 1999/07.A - juris Rn. 13). Kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen können dabei berücksichtigt werden, gebunden an den darin enthaltenen Feststellungen ist das Gericht jedoch nicht (BVerwG B.v. 25.8.2015 - 1 B 40/15 - juris Rn. 9 ff.; BayVGH, B.v. 9.4.2015 - 14 ZB 14.3044 - juris Rn. 5). Da es sich bei der religiösen Identität zudem um eine innere Tatsache handelt, kann diese lediglich aus dem Vortrag des betroffenen Ausländers und/oder aus einem Rückschluss von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Haltung des Betroffenen durch eine ausführliche Anhörung in der mündlichen Verhandlung festgestellt werden (BVerwG v. 25.8.2015 – 1 B 40/15 juris Rn 14; BVerwG v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris 31; VGH BW v. 12.6.2013 – A 11 S 757/13 – juris Rn. 50).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung zur vollen Überzeugung des Gerichts die erforderliche objektive und subjektive Schwere einer ihm im Fall einer Rückkehr in den Iran drohenden Verletzung des ihm zustehenden Rechts auf Religionsfreiheit dargelegt. Im Falle einer Rückkehr in den Iran besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger, den vom ihm gewählten Glauben nicht in der gewählten Form ausüben kann, ohne schwerwiegenden Übergriffen von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgesetzt zu sein. Die im Iran herrschende und Auffassung, bei einem Abfall vom islamischen Glauben liege der Tatbestand der Abtrünnigkeit (Abfall) vom Glauben (Apostasie) vor, führt beim Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 a Abs. 1 und 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegt.

Im Iran ist der – schiitische - Islam Staatsreligion. 98 % der iranischen Bevölkerung sind muslimischen Glaubens. Es steht nach der Verfassung der Republik Iran einem muslimischen Bürger nicht das Recht zu, sich seinen Glauben auszusuchen, zu wechseln oder aufzugeben. Da bereits das Kind eines muslimischen Mannes mit der Geburt zum Moslem wird, ist eine freie Entscheidung über die Religionszugehörigkeit nur eingeschränkt bzw. nicht möglich. Hinzu kommt, dass der Wechsel (Konversion) zu einem anderen Glauben auch zum Atheismus als Abfall (Abtrünnigkeit) vom Islam angesehen wird (Apostasie). Das Strafrecht der Republik Iran stellt zwar die Konversion nicht unter Strafe, jedoch können Richter diesen Wechsel nach der Scharia, die ebenfalls angewandt werden kann, mit der Todesstrafe belegen (Bericht des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Iran, 31.3.2016, (im folgenden BFA), S. 46 ff. m.w.N.).

Dabei wird der Wechsel des Glaubens vom Islam heute meist nicht unter dem Tatbestand der Apostasie gewürdigt, sondern die Betroffenen werden wegen der Bedrohung der nationalen Sicherheit oder Spionage, einschließlich der Verbindungen zu ausländischen Organisationen und Feinden des Islams verhaftet und verurteilt. Weitere Anklagetatbestände gegen Konvertiten sind die „Bildung einer illegalen Gruppierung“ sowie „Handlungen gegen die nationale Sicherheit durch illegale Versammlungen“ (ausführliche Beschreibung dieser Praxis in BFA, S. 52 f m.w.N. auf andere Berichte). Dies gilt auch für zum Atheismus konvertierte Moslems, denn diese „verleugnen“ nach Ansicht des Islams Gott. Häufig werden der Vorwurf der „Waffenaufnahme gegen Gott“ („moharebeh“) oder der „Verdorbenheit auf Erden“ („mofsid-filarz/fisad-al-arz“) erhoben (BFA, S. 50). 2015 wurde niemand im Iran wegen Apostasie zum Tode verurteilt, es kann jedoch eine Verurteilung wegen „moharebeh“ drohen (BFA, S. 50 f.). Der Abfall vom Glauben wird zudem häufig vom nachbarschaftlichen Umfeld oder der Familie nicht geduldet und sanktioniert; sei es durch Ausgrenzung oder Gewalttaten. Konvertiten, auch jene die zum „Nichtglauben“ konvertiert sind, verhalten sich aus all diesen Gründen eher zurückhaltend mit der Offenlegung ihres Glaubenswechsels, um Aufmerksamkeit zu vermeiden (BFA, S. 50).

Dem Kläger dürfte mithin bei Offenlegung seines Glaubenswechsels im Iran eine Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 AsylG drohen. Dies entweder durch staatliche Behörden, die mit Verhaftung, Folter und Verurteilung reagieren könnten oder im privaten Bereich durch nichtstaatliche Akteure, welche eine Abkehr vom Atheismus – auch - durch gewaltsame Einflussnahme erzwingen möchten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung geschildert, dass es zu einer Verhaftung im Iran bereits gekommen sei. Nach einem verbalen Streit an seiner Arbeitsstätte mit der Familie seiner Freundin habe seine damalige Freundin und deren Vater Anzeige gegen ihn erstattet. Man habe ihm am 1.11.2015 an seinem Arbeitsplatz festgenommen und zur Dienststelle der Polizei gebracht und sodann dem Richter, der ein Gelehrter war, vorgeführt. Dieser habe ihn beschimpft und ihm gesagt, er habe die Heiligen beleidigt sowie eine unerlaubte Beziehung zu einer Frau gehabt. Da die Nachbarschaft den Streit mitbekommen habe, seien viele Zeugen vorhanden gewesen. Nach dem sein Vater durch Hinterlegung der Geschäftsurkunde ihn auf Kautionsfreibekommen habe, habe er am nächsten Tag Rechtsanwälte kontaktiert, die ihm mitgeteilt hätten, dass es für ihn nicht gut aussehe, da mehrere Menschen seine Äußerungen mitbekommen hätten. Daraufhin habe er den Iran verlassen. In seiner Abwesenheit sei er dann zu 3 Jahren Haft und 180 Peitschenhieben verurteilt worden. Er könne lediglich eine Ladung zur Verhandlung, nicht aber das Urteil vorlegen. Es seien im Iran unter seiner letzten Anschrift mehrere Ladungen angekommen, weil er nicht zu den Verhandlungen erschienen sei. Sein Vater habe dann einen Anwalt eingeschaltet. Dann sei es zu der Verurteilung gekommen. Der Kläger hat nach Ansicht des Gerichts mit diesem Vortrag glaubhaft eine Handlung des Staates und nichtstaatlicher Akteure gegen ihn wegen seines „Nichtglaubens“ vorgetragen. Der Vortrag ist nachvollziehbar. Der Kläger kann sich an Einzelheiten hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes gut erinnern, auch an Einzelheiten seines Erscheinens vor Gericht: So ist ihm der Name des Richters –

"██████████" - noch in Erinnerung. Sein Vortrag ist auch in sich schlüssig und nicht widersprüchlich. Dass der Vortrag im Hinblick auf das von ihm bei der Anhörung Angegebene abweicht, hat der Kläger bereits mit seinen von ihm in deutscher Sprache übersandten Schriftsätzen angegeben. Das Gericht konnte sich jedoch erst in der Verhandlung den gesamten Vortrag erschließen. Der Vortrag des Klägers, dass es bei der Anhörung wohl Verständigungsprobleme mit dem Übersetzer gegeben habe, ist – soweit tatsächlich ein kurdisch sprechender Übersetzer zugegen war – ebenfalls nachvollziehbar. Persisch und Kurdisch sind lediglich ähnliche Sprachen, so dass eine Verständigung untereinander wohl möglich ist. Für eine rechtlich relevante Anhörung dürfte dies jedoch nicht gelten.

Der Einwand des Bundesamtes es habe sich lediglich um eine private Streitigkeit gehandelt, kann nach der nun vorliegenden Sachverhaltsschilderung jedenfalls nicht mehr gefolgt werden. Der Kläger ist vor allem wegen seiner Äußerungen und seiner Einstellungen zum Islam angezeigt, verhaftet und wohl auch verurteilt worden. Wie der Kläger auf Befragen des Gerichts schilderte, hat er sich während seines Studiums vom islamischen Glauben abgewandt. Deshalb wollte er seine Freundin auch nicht nach den islamischen Gesetzen heiraten. Während des Streits mit der Familie seiner Freundin habe er dann den Koran, die Imane und den Propheten beleidigt. Er habe Dinge gesagt, die er vertrete, aber die er im Iran nicht ohne Folgen sage dürfe. Der Kläger hat demzufolge zwar Streit mit der Familie seiner Freundin gehabt, dass Motiv hierfür war aber bereits in seinem Glaubenswechsel begründet und auch die Verhaftung hatte ihre Ursache gerade in den Äußerungen gegen den Islam und seine Vertreter.

Der Kläger hat auch die erforderliche subjektive Schwere einer Verletzung seines Rechts auf freie Religionsausübung nachweisen können. Die schriftsätzlichen Aussagen des Klägers in der mündlichen Verhandlung belegen, dass es für ihn ein unverzichtbarer Bestandteil seiner religiösen Identität geworden ist, sich nicht mehr mit dem islamischen Glauben zu identifizieren und nicht an den religiösen Praktiken dieses oder anderen Glaubensrichtungen teilnehmen zu müssen. Der Kläger konnte das Gericht davon überzeugen, sich ernsthaft und aus innerer Überzeugung vom islamischen Glauben abgewandt zu haben. Das Gericht ist überzeugt davon, der Kläger werde bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland dies auch leben, da es für ihn identitätsprägend geworden ist.

In der Klagebegründung, eingegangen bei Gericht am 11. Oktober 2016, gab der Kläger bereits an, er habe sich vom islamischen Glauben abgewandt und müsse seit langer Zeit zwangsweise diesen Glauben auch leben. Im Iran sei es nicht möglich nicht gläubig zu sein. Er möchte in Frieden leben und nicht „zu einem Glauben gezwungen“ werden“. Auch im Weiteren schriftlichen Vorbringen klingt an, dass der Kläger kein gläubiger Moslem war. In welchen Zusammenhang seine Fluchtgeschichte stand,

konnte erst durch die Befragung in der mündlichen Verhandlung geklärt werden. Nach dem gesamten Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht überzeugt davon, dass sich der Kläger ernsthaft und aus innerem Antrieb vom Islam abgewandt hat. Der Kläger hat nachvollziehbar seine Motive dargestellt, die ihn zu einer Abkehr vom bisherigen Glauben veranlasst haben. Während seiner Studienzeit hat der Kläger sich intensiv mit dem islamischen Glauben befasst. Dabei seien ihm Zweifel gekommen, insbesondere zur Gewalt im Islam. Der Islam sei auch keine gerechte Religion. Aus diesen Gründen habe er sich vom Islam abgewandt. Dies hat der Kläger dann auch versucht zu leben, in dem er seine Freundin gerade nicht nach islamischen Gesetzen heiraten wollte. Die damit offen zu Tage tretende Ablehnung islamischer Vorschriften, führte letztendlich zu der Verhaftung des Klägers. Warum diese Gründe erst in der mündlichen Verhandlung und nicht bereits in der Anhörung vorgebracht worden sind, ist nicht mehr aufzuklären. Der Vortrag des Klägers, dass der Übersetzer Kurde war und Persisch nicht so gut konnte, mag zu Missverständnissen bei der Anhörung geführt haben. Anhaltspunkte für Verständigungsprobleme zwischen dem Kläger, dem Übersetzer und dem Befrager sind vielleicht darin zu erkennen, dass die angegebenen Antworten teilweise zusammenhanglos und nicht nachvollziehbar erscheinen. So wurde der Kläger nicht von seinem Chef entlassen, denn er arbeitete nach seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung bei seinem Vater. Und die Verwandten der Freundin erschienen nach dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung auch nicht häufig bei dem Kläger. Dass der Kläger zeitnah auf die nichtzutreffende Darstellung hingewiesen hat, spricht ebenfalls dafür, dass hier Verständigungsprobleme zu einer nicht zutreffenden Schilderung des Fluchtgrundes in der Anhörung geführt haben mag. Wird das gesamte Vorbringen des Klägers sowohl in der Anhörung als auch in den Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung, so erschließen sich dem Betrachter zunächst lediglich Ausschnitte eines Bildes, die in der mündlichen Verhandlung zu einem Bild zusammengefügt werden konnten: So erwähnt der Kläger in der Anhörung lediglich den Besuch der Verwandten seiner Freundin, die Bedrohung sowie die Freundin. Schriftsätzlich weist er auf seine Abtrünnigkeit vom Islam und auf die Schwierigkeiten mit der Familie der Freundin hin. Erst in der mündlichen Verhandlung kann er diese verschiedenen Punkte zusammenfügen. Dieser Vortrag ist auch glaubhaft, da er in sich schlüssig ist, insbesondere unter der Vorlage der Ladung.

Aus all dem hat das erkennende Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Kläger den Glaubenswechsel nicht nur aus asyltaktischen Gründen vorbringt, sondern innerlich davon überzeugt ist. Der Kläger hat sich aus einer inneren ernstgemeinten und festen Überzeugung heraus vom Islam abgewandt und eine neue abweichende religiöse Überzeugung im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen, die in seinem Herkunftsland durch staatliche und nichtstaatliche Akteure vorgegangen wird im Sinne des § 3 a Abs.1 AsylG. Mit seinen Überzeugungen und Verhaltensweisen würde der Kläger somit im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sein. Dass gegen ihn bereits erlassene Urteil belegt dies. Damit hat er glaubhaft gemacht auch bei seiner Rückkehr

in sein Herkunftsland nicht mehr als Moslem leben zu wollen. Ihm wäre es in seinem Herkunftsland jedoch nicht möglich, seinen religiösen Überzeugungen entsprechend leben zu können, ohne mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure i. S. d. § 3 c Nr. 1, 3 AsylG ausgesetzt zu sein.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht dem Kläger in seinem Herkunftsland ebenfalls nicht zur Verfügung, § 3 e AsylG. Die Möglichkeit im Iran als Atheist seinen „Nicht-Glauben“ offen auszuleben ohne staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein, besteht nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass der Kläger Schutz im Iran vor der drohenden Verfolgung erhalten würde, 3 d AsylG.

Die Ziffern 3 und 4 des Bescheides vom 31. August 2016 sind aufzuheben, da sowohl der Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG als auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachrangig zu prüfen sind.

Mit Aufhebung der vorgenannten Ziffern des streitgegenständlichen Bescheides vom 31. August 2016 und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft fehlt es an den tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung gemäß § 35 AsylG i. V. m. § 34 AsylG in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides, die daher ebenfalls aufzuheben ist. Darüber hinaus ist auch kein Raum für den Erlass der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, da diese an die Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG geknüpft ist (§ 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

*(Ciesla)*